



Informationen zum Datenschutz in der Lehre

Folgende Regeln sind für Live-Streams, Aufzeichnungen sowie sämtliche Unterlagen zu den Veranstaltungen in der Lehre (u.a. auch TSCR, klinischer Fall und weitere) unbedingt zu beachten, um keine Verstösse gegen den Datenschutz und die Patientenrechte auszulösen. Dazu erhalten auch die Studierenden entsprechende Vorgaben, die diese zu beachten haben.

Bitte anonymisieren oder pseudonymisieren Sie sämtliche Informationen zu Patientinnen und Patienten in Ihren Folien, sodass eine Zuordnung zu einzelnen Personen auch mit Verfahren wie Refacing oder Suche über Körpermasse und Wohnortregister nicht möglich ist.

Im Rahmen von Präsentationen via Zoom dürfen weder Photos noch Interviews von Patient*innen übertragen werden. Die Verbreitung der Vorlesung über Zoom müssen Sie in Hinblick auf den personengebundenen Datenschutz wie eine für jedermann zugängliche, öffentliche Veranstaltung im weltweiten Netz betrachten.

Sollten Sie eine andere, sichere und in der Schweiz geführte Plattform mit hohen Standards in der Verschlüsselung verwenden und bei Ihrem online-Unterricht Photos von Patientinnen und Patienten zeigen oder gar Interviews mit Personen vornehmen, holen Sie sich vorab das schriftliche Einverständnis der Personen mit angemessenem zeitlichen Abstand zur Veranstaltung ein. Dasselbe gilt auch für Interviews mit Studierenden. Eine geeignete Vorlage finden Sie auf der Webseite der Fakultät.

Informationen zum Urheberrechtsgesetz in der Lehre

Folgende Regeln sind für Live-Streams, Aufzeichnungen sowie sämtliche Unterlagen zu den Veranstaltungen in der Lehre (u.a. auch TSCR, klinischer Fall und weitere) unbedingt zu beachten, um keine Verstösse gegen das Schweizer Urheberrechtsgesetz URG / LDA (vor allem Art. 19 III, Art. 25, Art. 39) auszulösen. Dazu erhalten auch die Studierenden entsprechende Vorgaben, die diese zu beachten haben.

Unter das Urheberrechtsgesetz (URG) fallen die Verlags- und Autorenrechte, die zu beachten sind. Die Vorgaben des URG sind für die Lehre nicht genauso streng wie die Auflagen des persönlichen Datenschutzes (siehe oben). Hierfür genügt der Passwortschutz! So dürfen Sie Ausschnitte aus Veröffentlichungen mit angemessener Zitation via Zoom präsentieren, da diese Plattform formal nur via Passwort von Studierenden im Rahmen der Lehre eingesehen werden kann und Ihre Darstellung ausschliesslich didaktischen Zwecken dient, auch wenn es sich um eine Online-Plattform handelt. Vollständige Artikel und Buchkapitel dürfen Sie hingegen nicht präsentieren, wenn diese nicht im Open Access mit sachgemässer Urheberrechtsklärung veröffentlicht wurden. Bitte gehen Sie im Zweifel davon aus, dass es solch eine Klärung nicht gab. Sämtliche Artikel und Buchkapitel ohne sachgemässe Urheberrechtsklärung dürfen ausschliesslich über OLAT / ADAM abgelegt werden.

Die Studierenden erhalten zeitgleich die Auflage, dass sie nur aus der Schweiz auf die Zoom-Plattform zugreifen dürfen, sodass ausschliesslich Schweizer URG gilt. Dies gilt auch für Aufzeichnungen Ihrer Vorlesung. Werden sämtliche dargelegten Auflagen erfüllt, tritt kein Verstoß gegen das URG auf.